

KOA 1.012/19-036

## **Bescheid**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

### I. Spruch

Aufgrund des Antrags der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (FN 321246 x beim Handelsgericht Wien) befindlichen Anteile an der Antenne "Österreich" und Medieninnvationen GmbH an die AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG (FN 512044 g beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.07.2019 hat die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH die geplante Übernahme von 100 % ihrer Geschäftsanteile durch die AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG angezeigt und eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die KommAustria beantragt.

#### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

# 2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH (Antragstellerin) ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer jeweils selbständig.



Alleingesellschafterin der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH ist derzeit die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000,-. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist weiters im Ausmaß von jeweils 100 % an der MONEY.AT Medien GmbH, einer zu FN 325304 p beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und der Media Factory GmbH, einer zu FN 372159 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Beide Unternehmen sind Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der ELCG GmbH, einer zu FN 321063 b beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleineigentümerin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, eine zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %) und Nikolaus Fellner (1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren.

Das Programm der Antragstellerin ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Östliches Nordtirol 2" aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.535/17-008, sowie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalterrestrischen Hörfunkprogramms über die bundesweite Multiplex-Plattform "MUX F – DVB T2" der ORS comm GmbH & Co KG aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.470/16-005.

KOA 1.012/19-036 Seite 2/8



#### 2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen des PrR-G entspricht:

Geplant ist, zwischen der Antragstellerin und der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation eine Zwischengesellschaft in Form der zu diesem Zweck gegründeten AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG (FN 512044 g beim Handelsgericht Wien) einzuziehen.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG ist die AÖM Beteiligungs GmbH (FN 511676 s beim Handelsgericht Wien), die im Alleineigentum der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht. Einzige Kommanditistin der AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Geschäftsführer der AÖM Beteiligungs GmbH ist Nikolaus Fellner.

Der AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG sollen sämtliche derzeit im Eigentum der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation stehenden Anteile an der Antragstellerin übertragen werden.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation soll die Anteile an der Antragstellerin somit in Zukunft nicht mehr direkt, sondern indirekt über ihre Tochtergesellschaft AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG halten.

Die AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG hält darüber hinaus keine Medienbeteiligungen.

#### 2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung von Hörfunk verweist die Antragstellerin darauf, dass lediglich eine Übertragung der Anteile an eine 100 %ige Tochtergesellschaft der bisherigen Alleineigentümerin vorliege, die keine Auswirkungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung von Hörfunk habe.

#### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

"Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer

KOA 1.012/19-036 Seite 3/8



Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat."

"Dritte" im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 760).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut "beim Hörfunkveranstalter" nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 761).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die derzeitige Alleingesellschafterin der Antragstellerin, die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, ihre Geschäftsanteile an eine 100 %ige Tochtergesellschaft, die AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG, abtritt.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt, da die AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG bislang keine unmittelbare Gesellschafterin der Antragstellerin war, eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

#### 4.1. Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

#### "Programmgrundsätze

- § 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

KOA 1.012/19-036 Seite 4/8



- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind."

Die Antragstellerin plant, die von ihr verbreiteten Hörfunkprogramme auch weiterhin unter eigener Verantwortung auszustrahlen, die Eigentumsänderung innerhalb der Gesellschaften der Mediengruppe soll keine Auswirkungen auf die Programmerstellung haben.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte daran zu zweifeln, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenso kann daher davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin die <u>fachlichen, finanziellen</u> <u>und organisatorischen Voraussetzungen</u> für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der Hörfunkprogramme der Antragstellerin im Sinne des § 5 Abs. 3 PrR-G entsprechend den zitierten Zulassungsbescheiden gegeben sind.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

#### 4.2. Zu den Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

#### "Hörfunkveranstalter

- § 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
- (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
- (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
- (4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der

KOA 1.012/19-036 Seite 5/8



einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

#### Ausschlussgründe

- § 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
- 3. den Österreichischen Rundfunk,
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind."

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihre aktuelle Eigentümerin ist ebenfalls eine juristische Person mit Sitz im Inland, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Alleingesellschafterin ist eine Personengesellschaft mit Sitz im Inland, deren Eigentümerin die bisherige Alleingesellschafterin der Antragstellerin, eine juristische Person mit Sitz im Inland ist. Auch hier bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

#### "Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person

KOA 1.012/19-036 Seite 6/8



dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

- (2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),
- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein."

Es ergibt sich durch die geplanten Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Antragstellerin keine im Hinblick auf irgendeinen Tatbestand des § 9 PrR-G problematische Konstellation, da durch die neue Alleineigentümerin AÖM Beteiligungs GmbH & Co KG, die nunmehr zwischen die

KOA 1.012/19-036 Seite 7/8



Antragstellerin und ihre bisherige Alleineigentümern Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation tritt und die bislang nicht als Hörfunk- oder Fernsehveranstalterin tätig ist, keine Änderungen im Hinblick auf die dem Medienverbund zuzurechnenden Hörfunk- oder Fernsehprogramme eintreten.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftig durchgeführte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung, der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/19-036", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. August 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 1.012/19-036 Seite 8/8